

# Genossenschaft und Konföderation in der alten Kirchengeschichte.

Von Erich Foerster,

Frankfurt a. M., Sofiastr. 56 \*)

Im Jahre 1909 entstand einer der schmerzlichsten Konflikte in der neueren deutschen Theologiegeschichte, dessen Stachel auch dadurch nicht stumpfer wurde, daß er in deren Darstellung kaum beachtet wurde, und der am tiefsten gerade solche Theologen traf, die sich gleicher Weise den beiden gegen einandertretenden Lehrern verpflichtet fühlten.

Rudolph Sohm wandte sich in einer Streitschrift *Wesen und Ursprung des Katholizismus* (Bd. 27 d. Abhandlungen d. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften) mit lebhaftestem Angriff gegen Adolf Harnack und dessen zwischen 1902 und 1906 erschienene Schriften zur Entstehung der Kirchenverfassung: *Mission und Ausbreitung des Christentums in den drei ersten Jahrhunderten*, 1902 I, 3. Buch; *Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche*, 1906, in: *Kultur der Gegenwart* I, 4 (zitiert Kultur); *Verfassung kirchliche*, 1906 in der *Pr. R. E.*, 3. A. Harnack antwortete auf Sohms Schrift, indem er diesen Artikel als besonderes Buch herausgab und mit einer ausführlichen Kritik Sohms verband: *Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten*, 1910 (zitiert Harnack). Abermals entgegnete Sohm im Vorwort zur zweiten Auflage seiner Schrift 1912 (zitiert Sohm). Damit fand der Streit sein Ende, wenn man davon absieht, daß auch Sohms letztes Werk über Gratian (S. 536) und der erst nach seinem Tode veröffentlichte sog. 2. Band seines *Kirchenrechtes* (II, S. 30 ff.) zahlreiche Spuren fortgehender Auseinandersetzung enthält.

In diesem Streite ist nun Sohm unzweifelhaft zunächst unterlegen. Die überragende Autorität Harnacks bestimmte nahezu alle protestantischen Kirchenhistoriker, seiner Ansicht über die treibenden Kräfte zu folgen, die die Kirche als geschichtliche Größe gebildet hätten. Auch die das Kirchenrecht beherrschende Schule nahm unter Führung von Ulrich Stutz eine geradezu feindliche Stellung gegen Sohm ein (*Kan. Zeitschrift d. Sav. Stiftung* 8,

---

\*) Von demselben Verfasser ist soeben erschienen: *Rud. Sohms Kritik des Kirchenrechtes*; gekrönte Preisschrift von „Teylers godgeleerd genootschap.“ Haarlem De Erven F. Bohn N. V. 1942.

S. 238). Es galt fortan als ein unbedingt zuverlässiges Fundament der geschichtlichen Betrachtung, daß die Kirche als Genossenschaft von Genossenschaften entstanden sei, daß das Verderben der römischen Kirche aus der Unterdrückung der Genossenschaftsrechte stamme, und daß es ein fast unwürdiges, jedenfalls aber dringend der Aenderung bedürftiger Mangel der deutschen evangelischen Kirchen sei, in dies Schema nicht zu passen. Erklärte doch Stutz ausdrücklich, daß auch die evangelische Kirche eine potestas regiminis habe, wie die katholische. (Kirchenrecht IV, 2). Die Kirchenpolitik folgte durchaus der damit gegebenen Parole und fand in der allgemeinen Abneigung gegen die vorübergehend zur Macht gelangte Staatsform eine willkommene Bundesgenossenschaft, um das vermeintliche Jahrhundert der Kirche herauf zu führen.

Harnacks Schlußurteil in der umstrittenen Frage lautet (S. 152 und S. 185):

„Die Kirche, auch wenn man ihr Wesen nach strengsten religiösen Maßstäben bestimmt, schließt das genossenschaftliche, korporative Element in sich . . . Die Kirche weit entfernt, das Kirchenrecht als etwas ihr widerstrebendes abzulehnen (so Sohm), fordert es vielmehr, denn zu den Formen, die das Genossenschaftliche, Korporative zu seiner Durchführung verlangt, gehört auch das Recht, welches zum Kirchenrecht wird, wenn es sich auf die Kirche bezieht (!). Es ist nicht nur Stütze und Hilfe der Kirche, denn da erscheint es immer noch als etwas, was auch fehlen könnte, sondern es ist unter allen Umständen ein notwendiges Mittel, um das, was die Kirche ihrem Wesen nach ist, auf Erden zu verwirklichen und durchzusetzen, nämlich eine Verbindung von Menschen unter einander, eine Genossenschaft . . . Jedenfalls erkennt Sohm selbst an (darüber siehe unten 2 d), daß das Gemeinleben einer sichtbaren Menschengemeinschaft ohne irgend welche Form nicht sein kann. Das ist aber Recht . . . Ist nun nachgewiesen, daß der religiöse Begriff der Kirche ein eigentümliches Gemeinleben einer sichtbaren Menschengemeinschaft fordert, so fordert er damit zugleich das Recht . . . Die Mitglieder der Kirche verlangen Gehorsam für die Ordnungen, die für das genossenschaftliche Leben festgestellt sind, und schließen sogar die Widerstrebenden aus ihrer Mitte aus, aber sie sind weit davon entfernt, die Handhabung dieses Rechtes unter die Autorität Gottes zu stellen (!) . . . Bei dem Bekenntnis können und müssen sich notwendig Konflikte ergeben“. Dies alles wurde zusammengefaßt in den gewichtigen Satz: „Die im Protestantismus herrschende Ansicht über das Kirchenrecht ist somit prinzipiell gegen Sohm im Recht“.

Und das war die Auffassung des Kirchenrechtes als Genossenschaftsrecht und der Kirche als einer Genossenschaft von Genossenschaften. Sie hat dann einen besonders prägnanten Ausdruck gefunden in dem grundlegenden Satz der Verfassung der preussischen Unionskirche: Die Kirche baut sich auf der Gemeinde auf, während doch nach Paulus' Ausführung Römer 10 die Grundlage der Kirche die Predigt des Wortes Gottes ist.

Erst die Ereignisse der letzten Jahre drängen auf die Revision dieses Urteils, das, wenn es unumstößlich wäre, wenn wirklich Kirche ohne Kirchenrecht nicht sein könnte, in der modernen Welt die Kirche dem Staate als dem nach jahrhundertelangen Kämpfen einzig übrig gebliebenen Träger rechtssetzender Gewalt be-

dingungslos ausliefern würde. Deshalb erachte ich die Stunde für reif, jenen alten Streit wieder aufzunehmen, und die Frage nach dem religiösen Wert von Kirchenrecht und kirchlicher Institution von neuem zu stellen. Da aber die Behauptung eines solchen Wertes für das Kirchenrecht und die Rechtskirche, wenigstens für Theologen, vor allem auf Harnacks Schrift beruht, muß diese zuerst aufs genaueste geprüft werden.

2. Ich fasse einleitend einige Ausführungen am Anfang und am Schluß dieser Schrift zusammen, die noch nicht in den Kern des Streites einführen.

a Harnack beurteilt die Definition Sohms „Katholizismus ist Gleichsetzung der Kirche als Rechtskörper mit der wahren Kirche Christi“ als ungenügend (S. 183). Katholizismus sei das Evangelium in einer fest bestimmten synkretistisch hellenischen Erscheinungsform . . . Aber auch diese Bestimmung sei noch unvollständig; es müsse vielmehr das Element hinzutreten, das sich von Anfang an parallel entwickelt hatte und das Sohm allein ins Auge faßt (der Gedanke des apostolischen Erbes, daß nur die Bewahrer dieses Erbes die Kirche Christi bilden). Die objektive Aufrechterhaltung dieses Erbes sicherte bereits die Legitimität und Wahrheit der Kirche, und das apostolische Amt der Bischöfe sicherte die Unversehrtheit der Ueberlieferung. Damit stellte sich die Schüलगemeinde der christlichen Lehre als ein Rechtskörper mit göttlicher Rechtsordnung dar. — Das ist nun doch eigentlich eine Bejahung von Sohms Definition. Denn wäre die Verrechtlichung der synkretistischen Form des Evangeliums nicht eingetreten, so wäre eben auch kein Katholizismus entstanden. Jeder Mensch aber versteht unter dem Wesen eines Dinges das, was es eben zu diesem Dinge macht und ohne das es nicht wäre. Das ist aber auch nach Harnack die Gleichsetzung der Kirche Christi mit der — wie Sohm gar nicht bestreitet — inhaltlich durch den Synkretismus umgebildeten Kirche als Rechtskörper und noch nicht die Aufrichtung der Glaubensregel und des Kanons (S. 174). Erst sie verlieh der bischöflichen Versammlung die Festigkeit, die sie im Kampfe mit der Gnosis brauchte, und die Fähigkeit zur Konföderation mit andern oder zur Unterwerfung schwächerer Gemeinden, denn so und nicht durch Vereinbarung hat sich der Zusammenschluß meistens vollzogen, wie die Vorgänge in Aegypten beweisen. Die Frage Harnacks: „Wie beschaffen war der Faktor, der im Materialen schließlich überall dieselbe Form der Kirche, den Katholizismus hervorgebracht hat?“, die Sohm unbeantwortet gelassen haben soll, ist damit vollständig beantwortet: Die Verrechtlichung, die Entstehung des Kirchenrechtes. Diese selbst freilich ist damit noch nicht erklärt; das ist dann der eigentliche Gegenstand von Sohms Untersuchung.

b Parallel zu dem Versuch, die Verrechtlichung der Kirche zu verharmlosen, geht bei Harnack eine eigentümliche Verflachung des Unterschiedes von Religion und Recht. Er schreibt S. 144 f.:

„Hinter dem Recht liegt ein bestimmter materieller sozialer Wille, vor ihm liegt ein diesem Willen entsprechendes Ideal und ihm sind hohe Güter anvertraut . . . Das Recht will in diesem Sinne immer ein möglichst richtiges Recht sein; ohne diesen Anspruch würde es aufhören, Recht zu sein. Auch die christliche Religion ist gebunden an Rechtssatzungen Gottes, die sich auf Erden durchsetzen wollen . . . Haben nun diese gar keine Beziehungen zum Recht? Wenn es dem Recht auf das „richtige Recht“ ankommt, und wenn Gottes Rechtssatzungen auch nur dessen Geltung erstreben, weshalb sollen sie dann in prinzipiellen Widerspruch stehen? . . . Die Idee des Rechts widerspricht der christlichen Religion nicht, (das kann nur heißen: Christlichem Glauben widerspricht nicht, Befehlsgewalt auszuüben, denn die Vergeltungsidee widerspricht ihm zweifellos) mag ihr das jeweilige Recht noch so sehr widersprechen, die christliche Religion und das Recht stimmen jedenfalls in der Schätzung gewisser Güter völlig überein, z. B. der Obrigkeit Römer 13“.

Hier muß man fragen: Was heißt richtiges Recht als Ziel für den Gesetzgeber? Doch wohl das für den Bestand und die Ausdehnung eines konkreten Gemeinwesens dienliche Recht. Möglich, daß er unter diesem Gesichtspunkte die Verwandlung von Gottes Satzungen in Strafgesetze für dienlich hält, aber ebenso möglich ist natürlich auch das Gegenteil. Die Uebereinstimmung ist für ihn unbedeutend, maßgebend allein die Staatsraison, aber jene kann ein Mittel sein, die Untertanen zum willigen Gehorsam gegen das staatliche Gebot zu veranlassen. In der „Allgemeinen Staatslehre“ von Fritz Sander (Brünn 1936) lese ich: „Staat ist Befehlsherrschaft eines ausübungsbereiten Inhabers . . . lediglich durch die faktisch empirischen Machtmöglichkeiten eingengt . . . Staatsideologien werden in der Regel vom Herrscher selbst aufgestellt, um in den Untertanen den Glauben zu erwecken, ihr Staat sei wertvoll“. Diese Sätze dürften der geschichtlichen Wirklichkeit sehr viel näher sein, als Harnacks Idealisierung des Rechtes und des Staates als Rechtssetzers.

c Näher an den Kern des Streites führen folgende Satzgruppen S. 148 ff:

„Gibt man die Sohm'sche Betrachtung der Kirche als rein religiöse Größe zu, so kann die Kirche nichts anderes sein, wie eine bloße Idee, an die jeder einzelne Christ in seiner Vereinzelung glaubt . . . eine Anzahl von Parallelen, die sich erst in der Unendlichkeit schneiden. So aber kann die Sache nicht gemeint sein, wenn doch eben das Wort Kirche gebraucht wird. Kirche ist Versammlung der Berufenen und Erwählten als eine Einheit (das muß doch wohl heißen: zu einer Einheit) . . . Damit ist etwas Gemeinschaftliches gegeben. Der Spruch „Wo zwei oder drei“ usw. widerlegt die Einseitigkeit von Sohms Kirchenbegriff am schlagendsten, denn indem dies Wort der Gemeinschaft den Charakter als Kirche zuspricht, fordert es eben dazu auf, solche Gemeinschaft zu bilden . . . Die Kirche ist keine bloße Glaubensidee für den Einzelnen, sondern offenbar gehört auch zu ihrem Wesen, daß sie auf Erden gemeinschaftsbildend ist“.

Und S. 150 ff.: „Die Kirche ist eine rein religiöse Größe, Volk Gottes, Leib Christi, aber sie tritt auf Erden in Erscheinung in Form einer Gemeinschaft,

das heißt eines gemeinschaftlichen Lebens. Diese Form, so unvollkommen sie ist, ist ihr wesentlich. Die Vorstellung, daß das Gemeinschaftliche, welches die Christen hier auf Erden mit einander verbindet, mit dem eigentlichen Wesen der Kirche nichts zu tun habe, ja ihm widerstreite, hebt den Begriff der Kirche und ihren Beruf auf Erden zugleich auf . . . Das Genossenschaftliche, Korporative kann auch vom sublimsten Begriff der Kirche nicht getrennt werden. Ja auch das ist noch zu wenig gesagt, daß das Genossenschaftliche lediglich „eine Stütze und Hilfe“ sei, vielmehr liegt es im Begriff der Kirche selbst“.

Aber welche seltsame Auslegung jenes Christuswortes ist das doch! Dies Wort spricht doch nur der Versammlung im Namen Jesu den Charakter der Kirche zu; auf das Versammeltsein mit ihm kommt es an. Auch Luther in der Zelle des Wittenberger Klosters, allein, gebeugt über die Blätter des Römerbriefes oder des Psalters, ist mit Christus versammelt und mit den lieben Heiligen, denen er ins Herz sieht. Jenes Wort fordert nicht sowohl auf, Gemeinschaft zu bilden, als den Namen, das heißt die Offenbarungen des Herrn zu suchen. Nicht durch ihren Willen und Entschluß, also etwa eine Beitrittserklärung, werden die Versammelten „ein Leib“, sondern das Charisma reißt sie in diese Einheit hinein, fügt sie zusammen, läßt sie sich als Brüder und Schwestern erkennen, und als Frucht daraus quillt Gemeinschaft und vielleicht Gemeindebildung. Sie steht nicht am Anfang als Voraussetzung, sondern am Ende als Ergebnis. Um diesen Spruch recht zu verstehen, muß man ihn mit dem andern zusammenhalten: Wo zwei oder drei eins werden usw. Heißt das etwa, wo nur ein Einzelner sich im Gebet zu Gott wendet, da habe er keine Aussicht auf Erhörung? Das gemeinsame Gebet habe bei Gott mehr Gewicht, als das eines Einzelnen? Gewiß nicht! Sondern das gemeinsame Gebet gilt ebenso viel wie das Gebet einer gläubigen Seele; die zwei sind, von Gott her gesehen eins; ihre körperliche Zweiheit hindert nicht, daß sie dasselbe Heil empfangen, das jedem Gläubigen zugesagt ist, — dann nämlich nicht, wenn sie eins geworden sind, worum sie bitten sollen. Und wo zwei oder drei versammelt sind . . ., das heißt nicht, daß der Herr seine Gegenwart oder seinen Heiligen Geist nur einer Gemeinschaft geben wolle, daß diese also die Vorbedingung für die Ausgießung des Heiligen Geistes sei, sondern: Wo zwei oder drei beisammen sind in seinem Namen, im Hören auf sein Wort, da wird ihnen dasselbe widerfahren, was dem Beter im Kämmerlein verheißen ist, die Erhörung und Begabung mit Gottes Geist. Auf das Beisammensein in seinem Namen, nicht auf das Beisammensein an sich kommt es an, — darauf, daß der Mensch auf ihn gerichtet oder versammelt ist; ob er allein ist oder unter andern, ist gleichgültig. Zwei oder drei bedeutet: Wie viel oder wie wenige immer. Der Spruch setzt keine Mindestgrenze für die Offenbarungen der Gegenwart Christi, sondern er betont die Unerheblichkeit der Zahl. Wenn Harnack aber die Kirche als erscheinendes gemeinschaft-

liches Leben begreifen will, so ist doch zu erinnern, daß das Leben der Christen verborgen ist mit Christo in Gott, also überhaupt nicht erscheint; und wenn wirklich gemeinschaftliches Leben erscheinen, also doch sichtbar werden sollte, wieso ist es dann zu erklären, daß Paulus die Tischgemeinschaft der Gläubigen geradezu aufhebt (1 Kor. 12, 22)? Wäre es darauf abgesehen, so hätte doch diese Betätigung der Gemeinschaft gewiß nicht kurzer Hand beiseite geschoben werden dürfen! Aber für Paulus ist die Ekklesia kein Sozialkörper, der in der Tat ohne Recht und Korporationseigenschaft nicht sein kann, weil er ja ohne das nicht wirken könnte: Jeder Sozialkörper will die Welt verbessern. Wollten das etwa auch die urchristlichen Gemeinden? Haben sie das nicht erst nach Jahrhunderten unternommen? Sieht man sie nicht damit unter einem ganz modernen Gesichtspunkt?

d) Harnack meint, Sohm mit Sohm schlagen zu können, und diese Ausführung ist auf den ersten Blick wirklich schlagend. Er schreibt S. 158 ff.: „Wenn Paulus, wenn schon die Urkirche vor ihm die Erscheinung der Kirche mit ihrem Wesen gleichsetzt, und wenn doch nach Sohm selbst die erscheinende Kirche als irdische Größe notwendig korporativ ist und als solche ohne Recht nicht sein kann, wie kann man dann leugnen, daß das Kirchenrecht als göttliches Kirchenrecht immer da war?“ Und gleich darauf noch einmal: „Nach Sohm ohne Organisation keine Genossenschaft!“

Der hier angezogene Satz Sohms (S. 139) lautet: „Das Gemeinleben einer sichtbaren Menschengemeinschaft kann ohne irgend welche Form nicht sein. Es bedarf einer gemeingiltigen Ordnung, die in der Vergangenheit entstanden, doch die Gegenwart beherrscht, so daß bei Irrungen innerhalb der Gemeinschaft die formale Tatsache des Einklanges mit der überlieferten Ordnung den Ausschlag gibt“. Der Satz Sohms will sagen: Wenn es mit der christlichen Botschaft auf das Gemeinleben einer sichtbaren Menschengemeinschaft abgesehen wäre, dann allerdings wäre auch Rechtsbildung durchaus konsequent. Aber das war eben nicht bezweckt, sondern die Bereitung auf das Kommen des Reiches Gottes. Eben weil das Urchristentum nicht dauern wollte, Dauerexistenz nicht suchte, deshalb wollte und konnte es keine die Zukunft bindende und keine aus der Vergangenheit stammende Regel anerkennen. Die Vergangenheit ist durch die Krisis abgetan! Das Alte ist vergangen! Die Urchristenheit wußte sich aus der Vergangenheit herausgerissen und mit jeder möglichen Zukunft unverworren. Sie lebte nur noch, vorübergehend, unwesentlich, im Fleische, noch unter den Ordnungen und Mächten dieser Welt, die dadurch keineswegs anerkannt wurden, als Beisäßen, die weder die Götter dieser Erdenwelt noch ihre mensch-

lichen Autoritäten und Gesetze mehr Ernst nahmen und deshalb bekämpfen mußten, aber alles in Hoffnung auf die baldige Erlösung ertragen konnten, — teils als eine widerwärtige und hasenswerte Last mit Seufzen und Sehnen nach dem Ende, teils als eine willkommene Hilfe für die Wartezeit. An diesem Punkt konnte sich dann die positive Schätzung des Staates, der Rechtsordnung usw. ansetzen.

Gewiß, dauernde und damit in Gesellung übergehende Gemeinschaft fordert Rechtsordnung, „Gemeinde ist ein Rechtsbegriff (Sohm S. 127)“. Aber zielt die Verkündung des Evangeliums in der Versammlung auf Gemeindebildung? Das ist es, was Sohm bestreitet. Das Evangelium wird gepredigt, um Christen zu werben, Christenheit zu bilden, Gottes Volk, das sich auf das Ende bereitet ohne Zukunftsaufgaben und ohne Bestandswillen. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde ist gleichgültig, auch die zu einem Misionar oder Apostel; die Versammlungen sind gleichwertig, auch die Hausversammlungen; sie kommen nur als Versammlungen des Volkes Gottes in Betracht. Die Verkündigung hat ihr Ziel erreicht, wenn sie in den Herzen der Hörer die Gewisheit weckt, zu dieser Ekklesia oder Gottes Volk berufen zu sein, das auf das Reich Gottes wartet. Da der Christ sein Bürgerrecht im Himmel hat, hier nur auf Abruf weilt, gibt es für ihn auch kein Anliegen, das einer Ordnung bedürfte. Nicht aus Sorge um die dauernde Existenz stammt die Einsetzung von Aemtern, sondern nur aus dem Bedürfnis des Augenblicks in der Versammlung um das Mahl des Herrn. Sie ruft nach einem Leiter, Episkopus, wenn ein gegebener Leiter, Apostel, Hausvater nicht da war. Aber da diese Feier ja nicht heilsnotwendig war, sondern Dankfeier, nicht Gesetzeserfüllung, sondern freier Drang, so war auch die Bestellung eines Episkopus Sache der Freiheit. Das Christwerden enthält zwar in sich das Motiv zur Dankbarkeit für die Boten des rettenden Wortes, zum Mehrhörenwollen, zum Wiederholen der Versammlungsteilnahme, zum Werben neuer Glaubensgenossen, zu brüderlicher Gemeinschaft mit andern Gleichbewegten, sonderlich schwachen und armen Teilnehmern, und unter Umständen sogar zum gemeinsamen Mahl, aber nicht den Antrieb zur Bildung von etwas, das Genossenschaft, Societät, Gemeinde im korporativen Sinn heißen könnte. Die Predigt will bei den Hörern eine innere Haltung, eben die des Glaubens erzielen und damit die Früchte des Glaubens, von denen Paulus Gal. 5 redet, aber keine Bildung einer kirchlichen Institution. Wie sollte sie das, ohne die endgeschichtliche Botschaft zu verleugnen! Die Ekklesia, der die Predigt die Zukunft des Reiches Gottes verheißt, ist die Fülle der an die Botschaft Christi Glaubenden; und diese Zahl fällt in der geschichtlichen Situation der ersten Christen allerdings mit den Bekennern dieses Glaubens, also den Getauften, die den Got-

tesdiensten der Heiden fern bleiben und die Gefahr dieser Haltung auf sich nehmen, zusammen. Die Kirche wird immer da am ehesten sichtbar, wo sie von einer feindlichen Welt umringt ist, sie wird um so unsichtbarer, je mehr sich die Umwelt verchristlicht und von sich aus den Unterschied verwischt.

Der fast triumphierende Satz Harnacks verkennt also, daß die in der Versammlung erscheinende Ekklesia keineswegs korporativ ist und daß es zwar sicherlich keine Genossenschaft ohne Organisation gibt, daß aber die Ekklesia keine Genossenschaft ist, keine „Gemeinleben wollende sichtbare Menschengemeinschaft“, sondern Versammlung um eine Gabe oder Botschaft, wie eine Konzertgemeinde oder — jede gottesdienstliche Versammlung.

Sohms Behauptung ist, daß im ersten Clemensbrief, soweit sich erkennen läßt, zum ersten Male die Wirkung des Abendmahls vom Vollzug der Feier durch einen früher bestellten unabsetzbaren Episkopus abhängig gemacht und damit an einen Akt der Vergangenheit gebunden werde. Gott segne nur das Sakrament, das durch diesen Episkopus gefeiert werde. Damit wird die Unterordnung unter diesen Episkopus heilsnotwendig; wer das Sakrament mit einem andern feiert, gewint nicht seinen Segen. Von der rechten Verfassung der eucharistischen Versammlung hängt also das Heil der Teilnehmer ab; nur der Christ, der mit dem Episkopus ist, hat die Frucht von seiner Gliedschaft am Volke Gottes. Unzweifelhaft war das dem Urchristentum gegenüber eine Neuerung. Sohm behauptet nicht, daß die Zeitgenossen des ersten Clemensbriefes davon ein Bewußtsein gehabt haben, aber das entscheidet nichts über die Bedeutung des einmal anerkannten Satzes. Ich meine, der ganze Verlauf der Kirchengeschichte in den kommenden Jahrhunderten beweist, daß in der Angst um die Reinheit des Sakramentes und in der Flucht aus dieser Angst zum sichtbaren Unterpand dieser Reinheit — zweifellos genial — entdeckt worden ist, was in den Kämpfen des Mittelalters die unwiderstehliche Waffe war, mit der erst die mächtigeren Gemeinden über die schwächeren, dann die mächtigste die Oberhand gewann und schließlich die Römische Kirche versuchte, der kaiserlichen Gewalt entgegen zu treten. Die Zuflucht zu dem römischen Bischof schien allein den Trost der Gnade zu garantieren; außerhalb gab es nur Zweifel, Unruhe und Täuschung, scheinbare Sündenvergebung.

e Von den einzelnen Stellen, mit denen Harnack beweisen möchte, daß der um die Mitte des zweiten Jahrhunderts „unzweifelhafte Zustand streng geschlossener souveräner Einzelgemeinden“ von Anfang an geherrscht habe (S. 166), möchte ich nur zwei berühren. Die eine ist der Spruch vom Bann Math. 18, 25 ff., den Harnack als genügend ansieht, um Sohms Meinung, die Urzeit habe rechtliche handelnde Ortsgemeinden nicht gekannt, zu wider-

legen: „Höchst wahrscheinlich, daß es sich um eine Ortsgemeinde handelt, jedenfalls um eine empirische korporative Größe, zu der man sprechen kann und die Ermahnungen gibt. Die Anweisung aber, den der Ekklesia ungehorsamen Bruder als Heiden und Zöllner zu betrachten, kommt dem Banne gleich, und die subjektive Wendung der Anweisung: er sei Dir, ist aus der Anlage des Spruches zu erklären. Also übt die Ekklesia als Ortsgemeinde oder als Korporation Strafgewalt, also ist Kirchenrecht da“.

Aber Kirchenrecht wäre nur dann da, wenn es eine Exekutivgewalt gäbe, den Spruch der Ekklesia zu vollziehen. Ohne eine solche, und sie war zweifellos nicht vorhanden, ist der Satz kein Rechtssatz, sondern eine an den Einzelnen gerichtete Aufforderung, ja eigentlich nur eine Belehrung über die Grenzen der Bruderliebe. Gottfried Arnold (Seeberg, S. 195) hat gewiß richtig gesehen, wenn er schreibt: „In den ersten 200 Jahren war der Bann unbekannt. Noch Tertulian spricht nur von der Ausscheidung aus der geistlichen Gemeinschaft, und die berühmte Petrusstelle bezieht sich nicht auf den öffentlichen Bann, sondern auf Privataktionen, ebenso wie Paulus den Blutschänder nur aus der Gemeinschaft der Bruderliebe auszuschließen wünscht; machte doch der Druck auf die Gemeinden die Anwendung äußerer Gewalt von selbst unmöglich. Der päpstliche Bann stammt aus dem Judentum und Heidentum und geht von dort in das Kanonische Recht über“.

Die andere Stelle stammt aus der Didache: Cheirotonesate usw., und damit der Hinweis auf die verschiedene Begründung der Autorität der Apostel, Propheten, Lehrer und der Episkopen, gewiß die gewichtigste Stütze für Harnacks Theorie, denn unzweifelhaft haben der Bischof und der Diakon ihre Vollmacht von einer „Wahl“ durch die Christen des Ortes, während die Apostel ihre Autorität einer von der örtlichen Christenheit, in der sie auftreten, unabhängigen Stelle verdanken, sei es eine andere berühmte Gemeinde, z. B. in Jerusalem, sei es ein heiliger Mann oder gar Christus selbst. Jedoch: die verschiedene Begründung ihrer Autorität beweist nichts für deren inhaltliche Verschiedenheit, denn, sagt die Didache im unmittelbaren Zusammenhang mit jener Aufforderung: „Die Bischöfe und Diakonen leisten den Dienst der Propheten und Lehrer, schätzt sie also nicht gering! Denn sie sind Eure Geehrten neben den Propheten und Lehrern“. Obgleich also nur von der örtlichen Ekklesia, von den am Herrentage zur Eucharistie versammelten Christen bestimmt, sollen die Episkopen doch gleiche Ehre genießen, wie die Propheten und Lehrer, die wiederum mit den Aposteln gleichstehen. Sie vertreten diese, wo solche nicht zur Stelle sind, also schließlich die Urapostel und Christus selbst. Ganz unabhängig von der Art ihrer Bestellung ist die Autorität der Episkopen dieselbe wie die der Apostel und

sogar des Herren (Did. 4, 12); ihr Auftrag ist der gleiche, sie sind ebenso Hirten, Pastoren, und reden, auch sie, Gottes Wort. Auch in ihnen regiert das Charisma und es kann keine Rede davon sein, daß grundsätzlich die Gehorsamspflicht nur für die Glieder der örtlichen Gemeinde gelte. Das zeigt deutlich das Auftreten der Römischen Aeltesten in der Korinthischen Ekklesia: Obgleich von der Römischen bestellt, heischen sie auch von dieser Gehorsam und Time.

In der Ekklesia, in jeder Erscheinung der Ekklesia herrscht nur das Charisma, sei es durch einen Apostel, Propheten, Lehrer, sei es durch einen Episkopen. Die katholische Kirchenverfassung bedeutet nicht den Ersatz der charismatischen Organisation durch eine vereinsmäßige, der göttlichen durch eine auf Majorität gegründete, sondern die Befestigung der zur Selbstbehauptung unfähigen charismatischen Organisation durch ihre Vernietung mit einer rechtlichen Autorität der Vergangenheit. Von nun an — das ist der gewaltige Wechsel — gründet die Autorität des Bischofs, des an Stelle der Apostel, Propheten, Lehrer tretenden Charismatikers nicht mehr in seiner Mächtigkeit über die Glieder der Ekklesia, zu denen er redet, und mit denen er feiert, also in einer geheimnisvollen persönlichen Begabung, sondern in einer Tatsache der Vergangenheit, nämlich in seiner Anerkennung durch eine frühere Versammlung, die ihre Vollmacht wieder durch eine frühere empfangen hatte usw. Fortan konnte sie nur so bestritten werden, daß diese Tatsache angefochten und bezweifelt wurde, daß er in der Vergangenheit von einer dazu wieder aus der Vergangenheit befugten Stelle als Träger des Charisma oder der potestas ordinis anerkannt sei. Um diese Frage hat sich der Investiturstreit bewegt. „Zur Zeit des Schisma, schreibt Harnack D. G. III, S. 407 Anm., führte der päpstliche Sekretär Coluccio Salutato aus, daß, da alle kirchliche Gewalt vom Papst ausgehe und ein fehlerhaft gewählter Papst selbst keine Gewalt habe, er auch keine geben könne. So seien denn auch die seit dem Tode Gregors XI. geweihten Bischöfe und Priester unfähig, Sakramente zu spenden. Wenn demnach ein Gläubiger die von einem im Schisma ordinierten Priester konsekrierte Eucharistie anbetet, so betet er ein Idol an“. (Daß das Kanonische Recht Sakramentsrecht ist, hat Sohm in seinem Gratian glänzend auseinandergesetzt). Es ist bekannt, daß im neueren Katholizismus eine solche Anzweiflung der Giltigkeit des Sakramentes nicht mehr möglich ist: auch die Ordination wie die Verwaltung aller Sakramente durch einen Häretiker ist giltig, wenn auch verboten.

f Harnack glaubt, seine Differenz mit Sohm auf eine verschiedene Inhaltsbestimmung des „Religiösen“ im Sinne der ältesten Christenheit zurückführen zu müssen (S. 162): „Sohm übersieht, daß es in deren Sinn auch Gottesherrschaft, Theokratie ist . . .

Die Kirche ist als Volk Gottes das wahre Israel, das heißt das rechte Abrahams-Volk. Das ist kein bloßer Vergleich, sondern eine reale Tatsache . . . Somit haben auch für die Kirche wesentliche Züge des Volkes Israel fortwirkend reale Bedeutung“. Welche, das hat Harnack allerdings unterlassen zu sagen; man wird gegen diese Sätze, wörtlich genommen, gerade heute nicht bestimmt genug Verwahrung einlegen können. Aber von dieser Ueberspitzung abgesehen, kann doch nur gemeint sein, auch die Ekklesia als das Volk Gottes (man muß dabei bedenken, daß sie so *lucus a non lucendo* heißt, ein Volk, das nicht mehr Volk ist, dem der Gegensatz gegen andere Völker fehlt) stehe nach eigenem Bewußtsein unter einem Herrn und Gebot. „Also war göttliches Kirchenrecht stets vorhanden“, es gab bindende Regel der Vergangenheit. Gewiß! Aber welchen Inhaltes? Dieses: „Seit unter einander nichts schuldig, denn daß Ihr Euch unter einander lieb habt . . . denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung“. Und dieses „niemanden nichts“ wird von Paulus erklärt als Bestehen in der Freiheit und Widerstand gegen knechtisches Joch. Diese Freiheit behauptet er auch gegen die Zwölfe. Es gibt also, wenn man das so nennen will, ein von Gott aufgerichtetes Recht der Christen auf Freiheit von jedem Gesetz oder Rechtsanspruch, auf das Sich-führen-lassen durch das Pneuma, sogar auf das Selbst-Richter-sein 1. Kor. 6, 2. Das wäre dann das göttliche Kirchenrecht, an dessen Brauch der Christ erkannt wird: *servitium dei summa libertas*.

Harnack behauptet die Theokratie aber in dem Sinne, daß Christus den Zwölfen ein Vorrecht, ein messianisches Kirchenrecht verliehen habe (Strafgericht über Ananias, Paulus' Gehorsamsforderung, Anspruch der Apostel auf Unterhalt durch die Gläubigen), eine ihnen durch Christus beigelegte Kompetenz, unabhängig vom Inhalt ihres Spruches, der gelten sollte als Spruch eines Apostels und nicht wegen seiner Uebereinstimmung mit der Intention Jesu als dadurch ausgewiesenes Wort Gottes. Und zur Stütze dessen führt Harnack an, daß in der Christenheit natürlich auch die nach der Schöpferordnung ererbte Autorität der Alten, Männer, Herren usw. in Kraft geblieben sei (übrigens doch mit starken Vorbehalten, Ev. Math, 10, 37): „Der rein religiöse Begriff der Kirche schloß also weder das göttliche Kirchenrecht als das souveräne Mittel der Theokratie noch die Heiligung irdisch sittlicher Rechte und Pflichten aus, die damit zu christlichen Rechten und Pflichten wurden“. Wenn das nur heißen soll, daß die Freiheit eines Christenmenschen die Ehrfurcht vor den Gefährten Jesu, vor Eltern, Märtyrern, Lehrern nicht ausschließt, sondern daß sie im Gegenteil zur Erfüllung des Liebesgebotes gehört, sogar so weit, daß auch „wunderlichen Herren“ gefolgt und gehorcht wird. aus Liebe und Vertrauen, als Opfer des Eigensinnes, so ist das ganz

gewiß richtig. Solche Autoritäten und solchen Gehorsam hat es auch in der Urchristenheit gegeben und gewiß nach Jesu Sinn. Allein nur scheinbar ist das Rechtgehorsam gegen eine Regel der Vergangenheit, in Wahrheit ist es Gehorsam gegen eine erlebte, gegenwärtige, Herz und Gewissen bewegende Autorität, Gehorsam gegen den Spruch des Heiligen Geistes im eigenen Innern.

3 Die Nachprüfung von Harnacks Schrift hat nun auf den Punkt geführt, wo der eigentliche Sitz des Zwistes zwischen Harnack und Sohm ist: In Harnacks Deutung der urchristlichen Ekklesia als *Genossenschaft*. Wäre dies richtig, so wäre damit alles festgelegt, was Harnack daraus folgert, vor allem auch die Notwendigkeit des Kirchenrechtes, nicht nur als Stütze und Hilfe, sondern als zum Wesen der Kirche gehörig. Dem gegenüber steht Sohms Behauptung: *Harnack verwechselt Verein (Körperschaft) und Versammlung* (Sohm S. XXXIII). In der Sprache der modernen Jurisprudenz heißt das: Gesellschaft und Gemeinschaft. Ich zitiere, um diesen Unterschied deutlich zu machen, noch einmal Sanders allgemeine Staatslehre. Da heißt es:

„Richtet ein Individuum an ein anderes ein Begehren und wird dieses erfüllt, so besteht zwischen diesen beiden Gesellschaft . . . Gemeinschaft besteht da, wo zwei oder mehreren Individuen zu gleicher Zeit ein und dasselbe Seelische (Vorstellen, Denken, Fühlen) gemeinsam ist . . . Die Gemeinsamkeit eines Gedankens braucht nicht auf einem ausdrücklichen Mitteilungsakt zu beruhen, sondern kann andere Ursachen haben . . . Der Begriff der Gemeinschaft ist kollektiv in dem Sinne, daß sich die Zugehörigkeit dazu auch in Beziehung auf eine unbestimmte Vielzahl von Menschen feststellen läßt.“ (Zitiert nach der Historischen Vierteljahrschrift Jahrgang 31, S. 528 ff.)

Sohm bestreitet, daß die Absicht der apostolischen Predigt von Christus Gemeindegründung gewesen, sie sei vielmehr dadurch verfälscht und verengert worden. Die Absicht ging auf etwas viel größeres, die Schöpfung einer neuen Menschheit, das heißt eines neuen Menschheitsbewußtseins, einer Erkenntnis des Menschen als Gottes Kind und der Menschheit als Gottes Volk, und damit die Entmächtigung aller Unterschiede von Mann und Weib, Sklave und Freier, Grieche und Jude, eines Gemeinschafts-, Bruder- und Schwestergefühls auf Grund der Offenbarung Gottes in Christo und einer daraus quellenden Freude und Dankbarkeit! Das Evangelium kann seine Erfüllung nur im Glauben, nicht in der Kirche finden. Daß sich Menschen, die von diesem Geist erfaßt sind, wenn ihnen die örtliche Nähe dazu die Gelegenheit bietet, zusammenfinden, also aus der Gemeinschaft des Glaubens auch eine solche des Lebens und dann auch ein Gegensatz gegen anderes Glauben und Leben wird, ist natürlich; nur verliert jede solche Lebensgemeinschaft ihren Sinn, wenn sie nicht Ausdruck einer Gemeinschaft des Glaubens und des Verlangens nach seiner Vertiefung ist. Zur Ausbreitung eines solchen Glaubens ist das Zeugnis, also die Versammlung unerlässlich, denn „Wie sollen Menschen (ohne

Unterschied von Juden und Griechen) den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören ohne Prediger? Wie soll einer predigen, wenn er nicht gesandt wird?“ (Römer 10, 14). Aber es ist eben auch nichts weiter nötig als dies; das Charisma oder der Geist Christi ist die einzige Grundlage der Ekklesia. Wo er sich äußert in Rede oder in Tat, da ist und nur da Ekklesia. „Der Wind bläst wo er will“. Gemeindebildung ist Frucht der Versammlung, eine Frucht unter andern Früchten, die mindestens ebenso beweisend für die Macht des Geistes Christi sind.

Sohm zeigt in seiner Schrift den Unterschied zwischen Verein, auf den hin also das Evangelium nicht tendiert, und Versammlung, die es will und den Gläubigen geradezu gebietet, drastisch an einer Bergarbeiterversammlung, wie sie in den Tagen, da er schrieb, im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand. Wir brauchen uns aber nur an eine Versammlung von Familiengliedern und Freunden des Hauses etwa zum 60. Geburtstag eines geliebten Hauptes zu erinnern, oder an eine Versammlung von Musikfreunden um ein Oratorium, so greifen wir ja diesen Unterschied mit Händen und zugleich, daß solche Versammlungen auch nicht die leiseste Verwandtschaft mit einer Genossenschaft zeigen. Aber den unwiderleglichsten Beweis für diesen Unterschied, auf den Sohm an anderen Stellen besonders eindringlich hinweist, bietet doch die jedem Christen aus eigener Erfahrung bekannte gottesdienstliche Versammlung am Sonntag, der alles fehlt, was das Wesen einer Genossenschaft ausmacht: Die Türen stehen offen, nicht nach Mitgliedschaft, nach Wohnsitz, nach Bürgerrecht, nach Mindestalter wird gefragt; der Sprecher redet nicht im Namen der Genossenschaft, sondern nach seiner Ueberzeugung; es wird kein Beitrag gefordert, es erwächst aus der Teilnahme kein Recht und keine Pflicht; die Versammlung kann nicht einmal aus eigener Kraft Ruhestörer ausschließen; sie ist auch für den Schutz der Versammlung und des Bethauses auf den guten Willen der Obrigkeit angewiesen und kann nur bitten: Lasset alles ordentlich zugehen! Und doch sind es zweifellos solche Versammlungen, in denen und durch die die Ekklesia Gottes in Erscheinung tritt, — nicht etwa nur diese Versammlungen und noch weniger jede solche Versammlung, daß hieße ja wieder, den Heiligen Geist an eine Form und Vergangenheit binden! Aber, wie der Schöpferwille Gottes bei jeder Geburt in Erscheinung tritt, so sein auf das Volk und Reich Gottes gerichteter Gnadenwille da, wo durch Menschenmund das Zeugnis von Gott geschieht, in der Versammlung im Namen Jesu. Auch die Ekklesia wird in jeder solchen Versammlung von neuem geboren.

Denn dann, wenn der Heilige Geist auf die Versammlung ausgegossen wird, worum man nur bitten kann, aber gewiß, daß sol-

ches Gebet dem Vater im Himmel angenehm ist, dann ereignet sich, wiederum gewiß nicht bei allen Anwesenden, aber bei den wirklich Versammelten, auf das Wort hin Gesammelten, das Aufleben des Glaubens im Innern, das Empfangen von Gewißheit der Berufung zum Heil, der Bürgerschaft im Hause Gottes, der Gliedschaft am Leibe Christi und damit ja auch das dankbare Innenwerden einer Gemeinschaft mit den Brüdern und Schwestern desselben Glaubens. Von der Versammlung gehen also gewiß dauernde, das Leben gestaltende, in alle irdischen Verhältnisse hineinreichende Wirkungen aus, auch wenn sie selbst nur eine kurze Stunde dauert; vor allem wird in jeder solchen Versammlung die Bitte um noch mehr Offenbarung, noch mehr Begegnung mit Gottes Wort, noch mehr Erkenntnis seiner Wege, also der Eifer um Wiederholung der Versammlung und damit auch der Wille, für sie Raum und Zeit zu schaffen, erwachen. In der Versammlung gipfelt der Auftrag der Christen. Um der Versammlung willen entstehen Gemeinden, Predigerschulen, Kirchenchöre und Kirchenkunst; in ihr tritt die Kirche, das Volk Gottes in die Welt. Die Versammlung in Christi Namen um das Wort ist das Kleinod, das Christus seinen Gläubigen hinterlassen hat.

4 Damit aber fällt zugleich das Kirchenrecht dahin. Sohms These lautet bekanntlich, daß das Wesen des Kirchenrechtes mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehe. Dazu schreibt Harnack S. 147:

„Ohne weiteres stimmen wir zu, wenn diese These näher so präcisiert wird: das Wesen des katholischen Kirchenrechtes steht mit dem Wesen der Kirche, wie Luther es gefaßt hat, in Widerspruch, denn die Kirche ist nach Luther eine geistliche und geistige Gemeinschaft; die Vermischung von Geistlichem und Weltlichem, welche im katholischen Kirchenrecht vorliegt, und die Subsummierung weltlicher Anordnungen unter die Autorität der Offenbarung widerspricht daher dem Wesen des nach lutherischem Begriff vorgestellten Kirchenrechtes. Aber das ist auch eine Selbstverständlichkeit, über die sich nicht zu sprechen lohnt“.

Hier sieht man nun ganz deutlich, daß es gar nicht so schwer wäre, den Zwist beizulegen. Er wäre geschlichtet

a wenn in diesem Satze das Wesen der Kirche wie es Luther gefaßt hat, gleichgesetzt würde mit dem Wesen der Kirche, wie es von den Erben der Reformation gefaßt wird und wie es nach deren Ueberzeugung der Botschaft des Neuen Testaments entspricht; kurz, wenn zugestanden würde, daß das Wesen der Kirche, wie Luther es gefaßt hat, für evangelische Christen das Wesen der Kirche ist. Sohm hat niemals bestritten, daß es eine objektive, wissenschaftliche Erkenntnis vom Wesen der Kirche nicht gibt und nicht geben kann, — das eben ist die große Selbsttäuschung der Aufklärung und — der Historiker! Das Wesen der Kirche ist für Katholiken und für Menschen der Aufklärung etwas anderes, und für diese beiden besteht der von Sohm aufgedeckte und nach Harnack richtig aufgedeckte Widerspruch des

Kirchenrechtes zum Wesen der Kirche nicht. Sohms Behauptung ging nur dahin, daß die Aufrichtung von Kirchenrecht einen Abfall vom N. T. und von Luther darstelle, der zunächst dadurch ermöglicht wurde, daß den Urchristen in ihrer geschichtlichen Lage noch die Einsicht in die Unsichtbarkeit, besser: Unerkennbarkeit des Volkes Gottes auf Erden gefehlt hat, die Luther und vor ihm schon anderen aus dem überwältigenden Eindruck von dem Abstand der Kirchen ihrer Zeit von dem normativen Kirchenbilde des Neuen Testaments geschenkt wurde.

b wenn von Harnack gesehen würde, daß katholisches Kirchenrecht nicht nur das von der Römischen Kirche erlassene Kirchenrecht ist, sondern jedes vorgeblich im Namen der Kirche als Gottes Volk oder Gemeinde der Gläubigen erlassene und vollzogene Gesetz, nicht aber ein vom Staate zu Gunsten oder zum Schaden der Kirche, das heißt der an die Kirche glaubenden und dies bekennenden Menschen, zum Schutz oder zur Beschränkung ihrer Versammlungen und ihrer Beamten gegebenes Gesetz, dessen Motive sehr verschiedene, positive und negative, sein können. Nur der Erlaß und die Ausführung von Gesetzen durch die Kirche, im Namen der Kirche, in vorgeblicher kirchlicher Vollmacht, steht mit dem Wesen der Kirche, wie es Luther gefaßt hat und wie es nach dem Bekenntnis evangelischer Christen dem Neuen Testament entspricht, in Widerspruch, keineswegs aber das Erleiden von Gesetzen des Staates oder staatsähnlicher Mächte und der Gehorsam dagegen, der, wie aller Gehorsam gegen obrigkeitliche Gebote, nur die eine Grenze hat, daß sich der Christ, was Gott geboten und verboten hat, von keiner irdischen Stelle verbieten und gebieten lassen darf.

c wenn von Harnack auch das gesehen würde, daß die Rechtsfähigkeit der sog. Kirche, das heißt die Fähigkeit einer begrenzten Gruppe Erwachsener, die sich selbst als Organe des Volkes Gottes behaupten, Gesetze zu geben, die für andere verbindlich sind, auf staatlicher Verleihung oder auf staatlicher Duldung beruht und daß erst durch solche eine Kirche rechtsfähige Genossenschaft wird. Begrenzung, Mitgliedschaft, Vollmachten, Verpflichtungen — alles beruht in der modernen Welt auf dem Willen des Staates. Auch das kirchliche Genossenschaftsrecht ist Ausfluß der staatlichen Rechtsgewalt, ist Staatsrecht, nicht Kirchenrecht. Wäre es das nicht, so wäre es Anmaßung von Willkür und Behauptung eines moralischen Rechtes für die Kirche, Gewalt zu üben, Strafen zu verhängen, zu zwingen, zu besteuern um eines Zweckes willen, der diese Mittel heiligt; eines angeborenen, naturgegebenen und von staatlicher Anerkennung unabhängigen Menschenrechtes, alles dies in schneidendem Widerspruch zu den eindeutigsten Herrenworten, aber in blinder Nachfolge zu den Dogmen der Aufklärung. Das mißbräuchlich Kirchen-

recht genannte Recht der vom Staate zur Rechtssetzung bevollmächtigten kirchlichen Genossenschaft oder eines dazu bevollmächtigten Bischofs steht mit dem Wesen der Kirche, wie es Luther gefaßt hat, an sich nicht in Widerspruch, weil es kein Kirchenrecht, sondern Staatsrecht ist. Es kann aber eben so wie alles Staatsrecht im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche treten, wenn es die oben b gezogene Grenze überschreitet.

Eine solche Ueberschreitung wäre nach Sohms Urteil z. B. ein vom Staate oder der dazu bevollmächtigten kirchlichen Genossenschaft erlassenes Gesetz, das irgend eine amtliche Stelle zum Richter über reine Lehre bestellen möchte. An diesem Falle illustriert er immer wieder den Widerspruch des sog. Kirchenrechtes gegen den lutherischen und neutestamentlichen Kirchenbegriff (II, S. 32). Kein Zweifel aber, daß in anderer geschichtlicher Situation solcher Widerspruch des sog. Kirchenrechtes, auch wenn es unter Zustimmung oder Duldung der kirchlichen Genossenschaft zustande gekommen wäre, gegen den Kirchenbegriff oder besser gegen die Norm der Kirche, die uns als solche anzuerkennen geboten ist, an andern Beispielen noch viel schroffer entgegnetreten kann.

Sohms Kampf gegen die Verknüpfung des Glaubens an die Kirche mit irgend einer Institution dieser Erde und für das, was er die Ueberweltlichkeit der Kirche nannte (II, 169 und 181, eine herrliche Stelle), dürfte auch in der Gegenwart von einer heißen Aktualität sein, und ich glaube, seine Bedeutung wird sich erst in der Zukunft ganz offenbaren. Denn, wenn nicht alles täuscht, sind die Tage kirchlicher Institute für weite Gebiete der Erde gezählt. Aber die Kirche, an die wir glauben, kann nicht zerstört werden, und der Glaube an die Kirche wird immer wieder Mittel finden, um Gläubige zu werben.

5 Nur anhangsweise soll noch gesagt werden, daß während in der besprochenen Schrift Harnacks der Nachdruck auf den Nachweis fällt, die Entstehung der Gemeinde stelle eine Genossenschaftsbildung dar, der die Tendenz zum Recht von Anfang an innewohne, sein Aufsatz in der Kultur der Gegenwart besonders die weitere Entwicklung bis zur Staatskirche durch die Konföderation der einzelnen Genossenschaften schildert (Kultur S. 137 ff., 148, 156). Nur die letzte Stelle soll hier noch zitiert werden, weil darin für die Wirksamkeit der Genossenschafts- und Konföderationsidee eine Grenze gezogen wird: „Die Kirche wäre niemals die große einheitliche Kirche geworden und geblieben ohne die Hilfe des Staates (Konstantins und später des Zaren)“. Von jetzt an tritt, wie Karl Müller ebenda S. 189 sagt, der ja überhaupt den Einfluß politischer Mächte viel höher einschätzt, „an Stelle der versagenden moralischen Mittel der Zwang des Reiches zur Einheit“. Also wiederholt sich, was im ersten Kle-

mensbrief geschehen ist. Wie dort das Kirchenrecht, tritt hier nun das sehr viel stärkere Staatsrecht an die Seite der zur Selbstbehauptung zu schwachen charismatischen Ordnung. Die Herleitung der Kirche aus Genossenschaft und Konföderation erreicht also hier ihre Grenze. Die Kirche des Mittelalters ist keine Konföderation, sondern ein Regnum, und die evangelischen Kirchen in Deutschland sind Staatsanstalten; die Gemeinden sind dort zu Parochieen herabgedrückt, hier auch nicht viel mehr als örtliche Kirchspiele. Von den wenigen Ausnahmen braucht nicht geredet zu werden, und auch die „Freien Kirchen“ in andern Ländern fallen außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung.

Dennoch hat Harnacks aus den ersten drei Jahrhunderten geschöpfte Theorie von der Kirche auch ihre große Bedeutung für die Gegenwart gehabt. Denn bei der durch die Verfallstheorie des Pietismus noch gesteigerten Neigung, die Zustände der Urkirche als normativ anzusehen, wobei deren Zeitalter bald eng, bald weiter begrenzt wurde, mußte es als ein Verlust empfunden werden, daß die Kirchengebilde der Gegenwart nun eben keine Konföderation und die sog. Gemeinden keine echten Genossenschaften waren. Und so erzeugte diese Theorie, die Harnack zwar nicht geschaffen, aber fest begründet hatte, eine Bewegung zur Umwandlung der ererbten Kirchtümer in dieser Richtung. Sie war viel zeitgemäßer als Sohms Lehre und wurde mit getragen von der in der modernen Welt so mächtig gewordenen Idee der Genossenschaft und der Selbstverwaltung, — bis auch deren Stunde kam.

6 Das Ergebnis der nun beendeten Untersuchung ist, daß die Kirche nicht als Konföderation von Genossenschaften ins Leben getreten ist, daß also in dem Streit zwischen Harnack und Sohm das Recht auf Sohms Seite liegt. Ich habe ganz am Anfang davon geschrieben, daß dieser Konflikt gerade solche Theologen besonders schmerzlich berühren mußte, die sich beiden Lehrern gleicher Weise verpflichtet wußten. Damit habe ich mich selbst gemeint. Harnack selbst hatte mich seinerzeit auf Sohms Buch hingewiesen, und zumal nach seiner Aeußerung in Dg. I. S. 39 Anm. (1894) konnte kein Gedanke daran aufkommen, daß ein Für dieses ein Gegen Harnack bedeuten sollte. Ja als dann der mir gleichfalls wohlgesinnte Propst Freiherr von der Goltz mich auf das dringendste vor diesem gefährlichen und umstürzenden Buch warnte, da hatte das Harnack nur zu freundlichem Spotte gereizt. Und nun war er geradezu an die Spitze der Gegner Sohms und der Wortführer der Genossenschaftsidee getreten. Es schien, als ob die Urteile nicht nur über die Entstehung der Kirche, sondern, was viel wichtiger ist, über die Gegenwartsgestalt der Kirche in Deutschland und ihr Verhältnis zur Norm in nahezu entgegengesetzten Richtungen auseinanderliefen. Es schien, als wäre die

dankbare Schülerschaft Harnacks mit der Stellungnahme gegen die Genossenschaftsbetrachtung auf Sohms Seite unvereinbar.

Dies Gefühl hat mich jahrelang bedrückt, um so mehr, als ich die wachsende Gefahr sah, in die die blinde Nachfolge des Genossenschaftsgedankens führte. Denn konnte ein Zweifel sein, wenn man derartig die Genossenschaft zum Herrn der Religion machte, daß man sie sogar zum Richter über reine Lehre einsetzte, daß dann eines Tages die Genossenschaft und nun natürlich die Volksgenossenschaft, den Anspruch erheben würde, auch über den Inhalt der Religion zu verfügen?

Ich meine heute, daß die Sache doch anders liegt, nämlich so, daß die Parteinahme für Sohm gegen Harnacks „Entstehung der Kirchenverfassung“ zugleich eine solche für den jüngeren, Gießener und Marburger Harnack gegen den Berliner Meister ist. Seine Biographie hat schon darauf hingewiesen, daß sich um die Jahrhundertwende in Harnacks Entwicklung eine Wendung vollzogen hat: aus dem lutherischen Theologen, als der er angetreten war, wurde in dem Klima der Berliner Universität und Akademie der universale Wissenschaftler, für den dann freilich auch viele Fragen der ersten Periode ihr Gewicht verloren. Es ist nicht leicht, jenes Höhenklima zu schildern: eine hohe, aber durchaus konservative Geistigkeit und ein starkes Vorurteil für das geschichtlich Gewordene bei klarster Einsicht in seine Mängel und Schwächen und ohne jede Idealisierung, ja mit dem offenen Zugeständnis des Verzichtes auf die ideale Forderung; Entschlossenheit, dennoch dafür einzutreten und ohne zwingenden Anlaß *quieta non movere*, kritisch in der Betrachtung, zurückhaltend im Handeln, Werturteilen abgeneigt und grundsätzlich außerhalb jeder Partei, skeptisch gegen Reformatoren und Weltverbesserungspläne; eine Stimmung, die unverkennbar die Spuren der sie gestaltenden Mächte in Reformation und Aufklärung an sich trägt. Unter dem Einfluß dieses Geistes ist, wie Harnacks Aufsatz über das sog. Spruchkollegium (S. 392 d. Biographie), so die von uns behandelte Schrift und natürlich noch viel anderes geschrieben. Immer ist mir aufgefallen, daß noch niemals die Frage untersucht ist, wie sich das darin vertretene Urteil über Kirchenrecht und Kirchengesellschaft mit andern Ausführungen in seinen Schriften vertrage. Ich denke an seine Schilderung von Luthers Kritik an der Hierarchie (D. G. III, S. 724):

„Vom Standpunkt des Glaubens hat Luther das ganze hierarchische und priesterliche Kirchensystem umgestürzt. Seine negative Kritik leidet an diesem Punkte nicht die geringste Unklarheit. Durch die Rechtfertigung aus dem Glauben ist jeder Christ ein vollbürtiger Christ, nichts steht zwischen ihm und seinem Gott, die Kirche aber ist die Gemeinschaft der Gläubigen, nichts anderes. Dieser Kirche sind die „Schlüssel“ gegeben, weil sie dem Glauben gegeben sind. In diesen Sätzen ist ein besonderer geistlicher Stand, an den die Gläubigen gebunden sind, ebenso ausgeschlossen, wie die Jurisdiktionsgewalt der Kirche. Damit ist aber nicht nur die

mittelalterliche Kirche ins Herz getroffen, sondern auch die alte Kirche, mindestens von Irenäus ab. Und mit welcher unerbittlichen Energie hat Luther hier die Konsequenz gezogen bis hin zu der Folgerung, der Papst sei der Antichrist, . . . In welchen Worten hat er die Kirchenordnung, das Kanonische Recht, die Gewalt des Papstes als Greuel der Verwüstung an Heiliger Stätte geschildert“.

Und dann soll das Kirchenrecht nicht nur Stütze und Hilfe der Kirche sein, sondern soll der Korporationscharakter sogar zu ihrem Wesen gehören?

Oder der lapidare Satz S. 718: „Luther hat sich an dem Terminus Kirche gestoßen, denn er verdunkelt und verwirrt das, was einfach christliche Gemeinde, Sammlung oder noch besser eine heilige Christenheit heißen sollte“. Ist nun diese Erkenntnis nicht das runde Gegenteil der Theorie von der doppelten Organisation und der Einzelgemeinde als Grundlage der Kirche?

Aber über alles scheint mir der grundsätzliche Widerspruch Sohms gegen das Kirchenrecht völlig deutlich mit eingeschlossen zu sein in Harnacks Sätze über die Unvereinbarkeit des Dogmas mit reformatorischem Christentum (S. 760):

„Wer Luther Luther sein läßt und seine entscheidenden Sätze für das Gut der evangelischen Kirche hält (und nicht bloß für eine Privatmeinung: oben Nr. 4), sie also nicht etwa nur wegen der Not der Zeit duldet, der hat das Vorrecht und die strenge Pflicht, mit ihm die Dogmengeschichte zu beschließen. Wie kann es im Protestantismus noch Dogmengeschichte geben nach Luthers Vorreden zum Neuen Testament und seinen großen Reformationsschriften“.

Welche Inkonsequenz wäre es nun doch, dann nicht auch zu urteilen: Wie kann es im Protestantismus eine kirchliche Rechtsgeschichte und ein Kirchenrecht geben nach der Verbrennung des Kanonischen Rechtes und Luthers Erklärung dazu!

Auch später noch hat Harnack immer wieder, wenn die Zeitlage ihn dazu trieb, diese grundsätzliche Stellung gewahrt. Ich denke z. B. an den wundervollen Vortrag vom 6. Oktober 1896 (Reden und Aufsätze II, S. 132), worin er das Versucherische des katholischen Kirchengedankens so ungeheuer eindringlich herausstellt:

„Sollen wir nicht auf diese Entwicklung eingehen? Finden wir uns mit dieser Kirche durch Unterwerfung, durch Fides implicita ab — in einem Willensentschluß ist es geschehen — und eilen wir dann unseren Brüdern in die Arme, um die Streitaxt zu begraben und friedlich und wetteifernd mit ihnen die Kirche zu bauen . . . Wer eine große Kirche will, muß sich ihrer Natur und Montur anbequemen. Die Vernünftigen, Geistigen, Innerlichen sind immer nur eine unscheinbare Sekte in der Kirche gewesen“. Und er schließt diese Schilderung mit dem markigen Satze: „Das ist die Versuchung, denn so wird der Protestantismus, das Evangelium und die Wahrheit preisgegeben“.

Noch in dem Bande „Aus der Werkstatt des Vollendeten“ 1930 lesen wir: „Die religionsgeschichtliche Bedeutung der Reformation besteht darin, daß Luther alle äußeren Autoritäten beseitigt hat . . . Die Kirche als regnum externum mit allem, was

zu ihrer Organisation gehört, fiel dahin, die Kirchenautorität samt der Buchstabenautorität fiel dahin (S. 95)“. Wer solche Sätze auf sich wirken läßt, wird es verstehen, daß mir Harnacks „Kirchenverfassung und Kirchenrecht“ als Ausfluß einer durch Sohms temperamentvollen Angriff gereizten Stimmung und als Abweichung von Grundsätzen erscheint, die klar und fest auf die Geschichte der Kirche angewendet zu haben, Harnacks hoher Ruhm ist und bleiben wird.

\*

Diese Untersuchung sollte dem auf den Tag sechzehn Jahr jüngeren Freunde Hans von Soden einen herzlichen Gruß zum Geburtstage bringen, der wenige Tage nach dem hundertsten Geburtstage von Rudolph Sohm fiel (29. X. 41). Natürlich weiß ich, daß Hans von Soden über die Anwendbarkeit der Begriffe Genossenschaft und Konföderation auf die Entstehung der christlichen Kirche anders denkt, wie ich. Aber weit über solche Verschiedenheit wissenschaftlichen Urteils greift die Gemeinschaft in der Ueberzeugung, daß die Heilsabsicht der Sendung Jesu nicht auf Kirche, sondern auf Glauben hinauslief, darauf, die Religion durch die vollkommene Offenbarung des göttlichen Willens zu vollenden. Wie die Reinheit des Akkordes nur von dem empfänglichen und geschulten Ohr erkannt wird, so wird auch die Reinheit der Lehre nur erkannt von dem in der Schule Christi zu höchster Empfindlichkeit erzogenen Glauben, — kein Gesetz und Gericht kann darüber richten, kein Genossenschaftswille, kein päpstlicher Spruch. Die eine heilige, allgemeine christliche Kirche ist Gottes Werk, Menschen können sie nicht bauen, begrenzen, schützen. Was bei solchem Machen-wollen herauskommen würde, lernen wir bei der Römischen Kirche. Die Kirche Christi ist kein Gemächte, sondern ein Bewußtseinsinhalt: Das Wissen um die Berufung zur Gliedschaft an Gottes Volk, zur Gemeinschaft mit den Gleichberufenen, zum missionarischen Dienst bis zum Letzten an jedermann, wie es dem Glauben im Verkehr mit dem Evangelium geschenkt wird. Menschen, die in diesem heiligen Wissen eingeworden sind, werden tun, was sich tun läßt, um es auszubreiten, und zu solchem Zwecke entweder mit andern sich verbinden oder Anstalten dazu als Patrone, als Bürgerschaft, als Landesherr errichten, — der eine Weg ist so gut wie der andere. Bleibt aber gar kein Weg, so werden sie doch nicht aufhören, den Glauben an die Kirche rein zu bewahren und sein Feuer wenigstens auf dem eigenen Herde zu erhalten.

Abgeschlossen am 1. X. 41.